



**Keyzers Ferdinandi Neue Mu?ntzordnung : sampt Valuirung
der gu?lden vnd silberin Mu?ntzen, vnd darauff erfolgem
Keyserlichem Edict, zu Augspurg alles im Jar, M.D. LIX.
auffgericht vndd beschlossen.**

<https://hdl.handle.net/1874/427480>

6

5

Keyfers Ferdinandi

Neue Münzordnung.

Sampt Valuirung der

Gülden vnd Silberin Münzen/ Vnd

darauß erfolgtem Keyserlichem Edict/ zu

Augsburg alles im Jar/ M. D. LIX.

auffgericht vnd bes
schlossen.

Cum Gratia & Priuilegio Imperiali.

Gedruckt in der Churfürstlichen Stadt

Meynz / durch Franciscum Behem/

ANNO Domini,

M. D. LIX.

Reichs-Verordnung

des Reichs

der Reichs-Verordnung

des Reichs

des Reichs

des Reichs

des Reichs

des Reichs

Imperial Privilege

Reichs-Verordnung

des Reichs

ANNO Domini

M. D. LIX.



Der Ferdinand / Von
Gottes Gnaden Erwelter
Römischer Kayser / zu allen
zeiten mehrer des Reichs /
Inn Germanien / zu Hun-
gern / Behaimb / Dalmati-
en / Croatien / vnd Sclavo-
nien / 2c. König / Infant in Hispanien / Erzher-
zog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / Stey-
er / Kerndten / Crain vñ Wirtemberg / Graue zu
Tyrol / 2c. Thuen kundt allermeniglich / vñnd
sonderlich allen vñnd jeden Būchtrucker / wo
vnd welcher orten / die im heyligen Reich gesessen
sein / das vnser vnd des Reichs lieben getrewen /
Frantz Behaim vñnd Theobald Spengel Bur-
gere zu Weintz / vns zu vnderthenigster gehorsam-
me sich vndernommen haben den Abschied ditz jecz-
gehaltenē Reichstags / vnd was demselben sunst
weiter anhengt / vnd auff diesem vnserm Reichs-
tag publicirt worden / in truck zubringē. Damit
sie dann solicher jrer mühe vnd arbeit halben in
keinen nachtheyl vnd schaden gefürt werden / So
gepieten wir demnach euch allen / vñ jeden in son-
derheit hiemit bey peen vnd straff zehen Marck
löttigs Goldts / vns halb in vnser vnd des Reichs
Camer / vnd den andern halben theyl gedachten
Frantz Beheim vñ Theobalden Spengel vnab-
leßlich zubezalen / vnd wöllen / das ihz oder ain-
cher auß euch / durch sich selbst / oder sunst jemāds
von ewig wegen den berürten Abschied / vñ was
demselbigen / wie oblauch / angehörig / gemelten
Frantz Beheim vnd Theobald Spengeln / inn
A ij sechs

sechs Jahren den nechsten nacheinander folgende
nit nachdruckt/ oder zu feylem kauff habet oder
auffleget/ bey verliering obgemelter peer/ vnd
desselben ewers truckts/ den auch genante Franz
Behem vñ Theobald Spengel/ durch sich selbst/
oder ire beuelchhaber von irent wegen/ wo sie die
bey ewer jeden finden würden/ auß eignē gewalt
ohne verhinderung meniglichs zusich nemen/ vñ
damit nach ihrem gefallen handeln vnd chuen/
Daran sie auch nit gefreuel haben sollen/ son-
der alle geuerde. Mit vzkundt dits Brieffs be-
sigelt/ mit vnserm Keyserlichen auffgetrucktem
Insiigel. Der geben ist/ in vnser vnd des heyli-
gen Reichs Stat Augspurg/ am Neunzehenden
tag des Monats Augusti/ Anno/ 16. Im neun vñ
fünffzigisten/ vnserer Reiche des Römischen im
neunvndzwainzigisten / vnd der andern im drey
vnd dreissigisten Jahren.

F E R D I N A N D V S.

Ad mandatum Do-
mini Electi Impera-
toris proprium.

V. Sedl.

L. Birchschlager:

R: Matthias Paul
Straßberger.

1577. 11. 10. 1577. 11. 10.



Sir Ferdinand
von Gottes Gnaden
erwelter Römischer
Keyser / zu
allen zeyten mehrerer
des Reichs / In
Germanien / In
Hungern / Behaim /
Dalmatien / Croatiaen /
vnd Sclanonien / etc.

König / Infant in Hispanien / Erzherzog zu Österreich /
Herzog zu Burgundi / zu Brabant / zu Steyer / zu
Kerndten / zu Crain / zu Lüzelburg / zu Würtemberg /
Ober vñ Nider Schlesië / Fürst zu Schwaben /
Marggraffe des heyligen Römischen Reichs zu Burggaw /
zu Merhern / Ober vnd Nider Laufnitz /
Gefürster Graffe zu Habspurgt / zu Tyrol / zu Pfirt /
zu Kyburg / vnd zu Goertz / etc. Landgraffe in Elßas /
Herr auff der Windischen Markt / zu Portenaw / vñ zu
Salins / etc. Empieten allen vñ jeglichen Churfürsten /
Fürsten / Geystlichen vnd Weltlichen Prelaten /
Grauen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Hauptleuten /
Landvogten / Vizthumben / Vogten / Pflegern /
Verwätern / Amptleuten / Schultheysen / Burgermeistern /
Richtern / Rhaten / Burgern / Gemeinden / vñ sonst allen
andern vnsern vñ des Reichs / auch vnserer Erblichen
Fürstenthumen / vñ Landen / vnderthonen vñ getrewen /
In was würden / statts od wärens die sein / vnser
gnad vnd alles güt. Ehrwürdig vnd hochgeborn liebe
Vren / Oheimen / Churfürsten vñ Fürsten / auch
Wolgeborn / Edel / Ersam / lieb andechtig vnd
getrewen / Nachdem auff vielfaltige Tractation vñ
handlungen so hienor in h. Reich bey etlichen
Reichs vnd sonderbaren angestellten Tagen

Keyfers Ferdin. neue

der Münz sachen halben / dieselbig in ein gewisse ordnung zubringen / letztlich ein Edict / so solche Münz Ordnung in sich begriffen / angestellt. Vñ aber dasselbig endlich vnd schließlich nit verglichen. Derwegen auff beyden des fünff vnd fünffzigsten alhie zu Augspurg / vnd sieben vñd fünffzigsten Jare zu Regenspurg gehaltenen Reichstagen / dieser Artikel in fernere berathschlagung gezogen / Aber jedes mals auch ver hinderungẽ eingefallen / dardurch die erledigung dessen / iren für gang nicht erlangen mögen. Vnd letztlich inn vnserm zu Regenspurg auffgerichtetem Reichs Abschiedt / derhalben abermals ein sondere verordnung auff den Stenden gehn Speyer ange setzt vñd für genommen / dieses hochwichtig werck mit zeytigem Raht ferner zubedencken. Dergestalt was die Verordneten sich darüber mit vnsern Commissarien verglichen vñd verabschieden wurden / dasselbig auff volgender gemeyner Reichs versammlung proponirt / fürbracht / vnd die ganz Handlung auch weiter bezogen / vnd endlich darüber geschlossen werden solt.

¶ Demnach vns dann / auch Churfürsten / Fürsten / Stenden / vñd der abwesenden Rätchen / Potts schafften / vñd Gesandten inß gemein auff gegenwertigem Reichstag / die angeregt zu Speyer gepflogene Berathschlagung vñd verabschiedung / fürbracht / Haben wir vns mit inen des ganzen handels widerumb erjndert / vñd wes hienor deswegen verfast vñd begriffen / von newen ersehen / in weitere embfuge Berathschlagung gezogen / vñd nach vielfaltigen angewendten mühe vñd fleiß / vns einer gemeyner durchgehender Münz Ordnung / wie die hinfuro im ganz
gen

Münz Ordnung 2

den Reich Teutscher Nation / von meniglich gehalten
werden soll / vereyniget / endtlich vergliechen / vnnnd
entschlossen / auff maß vnnnd gestalt / wie hernach
folgt.

¶ Nemblich / das ein gemeine Reichs Münz / in
namen / Stuck / vnd gehalt / auff ein fein Marck Sil-
bers Cölnischs gewichts / gesetzt / vnnnd außgetheylt
werden soll / nachfolgender gestalt.

¶ Zum ersten / Ein stuck das ein Reichs gülden
oder sechzig kreuzer gelten / sollen auff die Cölnischs
Marck gehen zehendhalb stuck / vnd fein halten / vier-
zehen Loth / sechzehen Bren / würdt die fein Marck
auf gebracht vmb zehen gülden / dreyzehendhalben
kreuzer / vnd fünff ein hundert vnd vier vnd dreyßig
theyl eins kreuzers / Sollich stuck soll durch das
Reich ein Reichs Guldiner genandt werden.

thun xv baze

¶ Zum andern / Zwey stuck / die ein Reichs gül-
den / vnd derselben stuck eins dreyßig kreuzer gelten /
sollen auff die Cölnischs Marck gehen / neunzehen
stuck / vnnnd fein halten / vierzehen Loth / sechzehen
Bren / würdt die fein Marck außgebracht / wie hie-
oben gemelt / Solliche stuck sollen durch das Reich
halb Reichs Guldiner genandt werden.

¶ Zum

Keyfers Ferdinand. neue

¶ Zum dritten/Sechs stuck die ein Reichs gülden oder sechzig kreuzer / vnd derselben stuck eins zehen kreuzer gelten/sollen auff die Cölnischs Marck gehen/sieben vnnnd fünffzig stuck / vnnnd fein halten vierzehen Loth / sechzehen Gren / würdet die feinn Marck außgebracht / wie hieoben gesetzt / Sollich stuck soll durch das Reich ein zehen kreuzerer genandt werden.

¶ Zum vierdten / Zwölff stuck die ein Reichs gülden / oder sechzig kreuzer / vnnnd der selben stuck eins fünff kreuzer gelten / sollen auff die Cölnischs Marck gehen / ein hundert vnd vierzehen stuck / vnd fein halten vierzehen Loth / sechzehen Gren / würdet die feinn Marck außgebracht / wie hienor gemeldet / Solliche stuck / sollen durch das Reich fünff kreuzerer genandt werden.

¶ Zum fünfften / Vier vnd zweinzig stuck / die ein Reichs gülden / oder sechzig kreuzer / vnnnd der selben stuck eins drithalben kreuzer gelten / sollen auff die Cölnischs Marck gehen / hundert vnnnd vier vnnnd zweinzig stuck / vnnnd fein halten / acht Loth / würdet die feinn Marck außgebracht vmb zehen gülden / vnnnd zweinzig kreuzer / Solliche stuck sollen durch das Reich drithalb kreuzerer genandt werden.

¶ Zum sechsten / Dreißig stuck / die ein Reichs gülden / oder sechzig kreuzer vñ der selben stuck eins zweyn kreuzer gelten / sollen auff die Cölnischs Marck gehen /

Müntz Ordnung. 3

hen ein hundert fünff vnd fünffzig vñ ein halb stück / vnd fein halten acht loth: würdet die fein Marck außgebracht vmb zehen gülden / zwen vnd zwentzig kreuzer. Solliche stück sollen durch das Reich zwen kreuzer genant werden.

¶ Zum siebenden sechzig stück / die ein Reichs gülden vnd der selben stück eins / ein Kreuzer gelten / sollen auff die Cölnischs Marck gehen zweyhundert drey vnd vierzig vnd ein halb stück / vnd fein halten / sechs Loth / vier Gren / Würdet die fein Marck außgebracht vmb zehen gülden / sechs vnd zweinzig kreuzer / vnd ein siebentheil eins Kreuzers. Solche stück sollen durch das Reich Kreuzerer genant werden.

¶ Wie aber vorgestellte Sorten oder stück der Münzen in irem zirckel / circumferenz / bratt / größe / kleine / dem Gebieg / vmbschrifft vnd Jarzall / außberait werden sollen / Würdet hiennenden bey ende dieses vnser Edicts außstruckentlich angezeygt / Dardurch ein jedes stück vonn dem andern vnderchiedlich zuerkennen. Vnd soll nemblich in den obgemelten Sorten von dem größern biß auff den einzigen kreuzerer / dieselben mit einzuschliessen / auff der ein seyten / vnser vñ des Reichs Keyserlicher Adeler mit zweyen köpfen / vñnd des Reichs Apffel in des Adlers brust / vnd in demselbigē allwegen die zießfer / wievil kreuzer das selbig stück gelte / gesetzt werden / darnach sich ein jeder hab zurichten / vnd der gemein einfaltig Mann dar
B durch

Keyfers Ferdin. neue

durch nit betrogen werdt / mit der vmbſchriſt: FER-
DINANDI IMP. AVG. P. F. DECRETO. Auff
der andern ſeiten des Münzherren oder Stands wap-
pen / mit ſampt ſeiner gewöhnlichen vmbſchriſt / vnd
der Jarzall / wa die zum ſüglichſten zuſtellen.

¶ Die jez gemelten gemeine Reichs Münzen/
ſollen also von meniglichem im Reich in kauffen vnd
verkauffen / vnd ſonſt in bezalung / biß auff den Lint-
Kreuzerer incluſiue für werſchafft / wie obſteht / auß-
gegeben vnd genommen werden / Doch was vnter den
fünff Kreuzerern / ſoll niemand verbunden ſein ſolcher
Münzen vber fünf vñ zweinzig gülden in bezalung
vnd für Werſchafft zunemen. Aber was hienor auff
Goldt getheidingt vnd verſchrieben iſt / dergleichen
was hinfuro in Golt verſchrieben vnd dermaſſen pa-
ciſirt / vnd angedingt würdt ſampt andern bezalun-
gen / ſo nach alter gewonheit mit Golt bezalt ſein wor-
den / denen ſoll hiemit nichts benommen / ſonder inn
allwege vorbehalten ſein.

¶ Es ſeindt auch auff etlicher ſonderer Reichs
Stende anhalten hernach folgende Münz ſorten zu
münzen zugelaffen / Doch das derſelben kleinen mün-
zen mehr nicht gemacht werden / dann der man in der
ſelben Lands arten neben den groſſen ſtücken zur nota
turfft nicht entrathen mag.

¶ Erſtlich /

Müntz Ordnung.

4

¶ Erstlich/ein Reichs Groschen/deren ein vnd zweinzig stuck sechzig Kreuzer gelten/sollen auff die Cölnischs Marck gehen/hundert vnnnd neundthhalb stuck/vñ fein halten acht Loth. Würd die fein Marck außgebracht vmb zehen gülden vñ zweinzig kreuzer.

¶ Zum andern/Würtzberger/Wirtenberger/vnd Badischs Schilling/deren acht vnd zweinzig/sechzig kreuzer gelten/sollē auff die Cölnischs marck gehen/ein hundert vierzig fünff stuck/vnd an seinem halten acht Loth. Würd die fein Marck außgebracht vmb zehen gülden/vnd ein vnd zweinzig Kreuzer/vnd drey siebentheyl eins Kreuzers.

¶ Zum dritten/Sündische schilling oder Sechßling/deren acht vnnnd vierzig stuck/sechzig Kreuzer gelten/sollen auff die Cölnischs Marck gehen/ein hundert sieben vnd achtzig vnnnd ein halb stuck/vnnnd fein halten sechs Loth. Kompt auß der feinen Marck zehen gülden/vnd fünff vnd zweinzig kreuzer.

¶ Zum vierdten/einfach Kappensfürer/deren fünff vnnnd siebenzig stuck/sechzig Kreuzer gelten/sollen auff die Cölnischs Marck gehen/zwey hundert neunzig drey/vnd ein halb stuck/vnnnd an seinem halten/sechs Loth. Würdt die fein Marck außgebracht vmb zehen gülden/sechs vnnnd zweinzig vnnnd zwey fünffzehen theyleins Kreuzers.

B ij ¶ Zum

Keyfers Ferdin. neue

¶ Zum fünfften/Gröschlin deren vier vnd achtzig Stück/ sechzig Kreuzer gelten/ sollen auff die Cölnische Marck gehen / zwey hundert vier vñ siebentzig Stück/ vnd an feinem halten / fünff Loth. Würdt die fein Marck außgebracht vmb zehen gülden/ sechs vnd zweingzig vnd zwey siebentheil eins Kreuzers.

¶ Vnd nachdem obnermelte fünff Sorten nach dem Kreuzer nit zugebrauchen/ so soll auff die ein seitten allein der Reichs Apffel/ vñnd auff die drey grössern sorten die vmbschriffte darumb/ wie auff die Kreuzer Münz verordnet / vñnd auff der andern seitten des Münzherm oder Stands Wappen / mit sampt seiner gewöhnlichen vmbschriffte vñnd der Jarzahl / wo die am füglichen zustellen/ geschlagen werden/ vñnd dem Reichs Groschen ein vnd zweingzig/ dem Würzberger/ Wirtenberger/ vñ Badischen Schilling acht vnd zweingzig/ dem Sechßlin oder Sündischen Schilling/ acht vnd vierzig/ dem einfachen Kappen fünf vñnd siebentzig/ vñnd dem kleinen Gröschlin/ vier vñnd achtzig/ dem Reichs Apffel mit zießfer einverleibt werden.

¶ Neben vorgesetzten gemeinen Reichs vñnd Landtmünzen/ sollen vñnd mögen auch Pfenning vñnd Haller zu täglichem gebrauch / Doch ohne vberflus nach eines jeglichen Landts arth / wie sie bishero im brauch gewest/ gemünzt werden/ wie die ankorn vñnd schrott hernach volgen.

Nemb

Münz Ordnung. 5

Nemblich/

¶ Tyrolische Pfening/ so man Etschs Vierer nennet/ welcher drey hundert/ für sechzig kreutzer gerechnet werden/ sollen auff ein Cölnischs Marck gehen/ fünff hundert vnd achzehen stuck/ vnd an feynem halten dritthalb Loth. Kompt auß der feynen Marck aylff gülden/ drey kreutzer.

¶ Lübische Pfening deren zwey hundert acht vnd achzig/ sechzig kreutzer gelten/ sollen auff die Cölnischs Marck gehen/ sechs hundert/ vier vñ fünffzig stuck/ vñ fein halten drey Loth/ sechs Gren. Würd die fein Marck außgebracht vmb zehen gülden/ vier vnd fünffzig kreutzer.

¶ Fränckische Pfening/ welcher zwey hundert vnd zwen vnd fünffzig/ sechzig kreutzer thun/ sollen auff die Cölnischs Marck gehen/ sechs hundert zwey vnd achzig stuck/ vnd an feinem halten/ vier Loth. Kompt auß der feinen Marck zehen gülden/ neun vnd vierzig kreutzer vnd zwen Pfening.

¶ Osterreichische Pfening/ welcher zwey hundert vnd vierzig/ für sechzig kreutzer gerechnet werden/ sollen auff die Cölnischs Marck gehen sechs hundert neun vnd vierzig stuck/ vnd fein halten vier Loth. Kompt auß der feinen Marck/ zehen gülden/ neun vnd vierzig kreutzer.

B ij Rheis

2 Keyfers Ferdinand. neue

¶ Rheinische / Bairische / vnnnd Schwabische Pfenning / welcher zweyhundert vnd zehen / sechzig Kreuzer gelten / Sollen auff die Cölnische Markt gehen / sechs hundert vnd sechs vnd dreyßig stück / vnd fein halten / vier Loth / neun Gren / kompt auß der feinen Markt zehen gülden / sechs vnd vierzig Kreuzer.

¶ Schwabischen Hall vnnnd Costenzer Pfenning / welcher hundert vnd achtzig / sechzig Kreuzer gelten / sollen auff Cölnische Markt gehen / sechshundert vnnnd zwey stück / vnnnd fein halten / fünff Loth / kompt auß der feinen Markt zehen gülden / zwen vnd vierzig Kreuzer.

¶ Würzberger / Wirtenberger / vñ Badnische Pfenning / welcher hundert vnd acht vnd sechzig / sechzig Kreuzer gelten / sollen auff die Cölnische Markt gehen / fünff hundert zwey vnd sechzig stück / vnd fein halten fünff Loth / kompt auß der feinen Markt / zehen gülden / zwen vnd vierzig Kreuzer / vnnnd vierz fünfftheyl eins Pfenning.

¶ Rappen Pfenning / welcher hundert vnd fünffzig / sechzig Kreuzer gelten / sollen auff die Cölnische Markt gehen / fünff hundert vnd fünffzig stück / vnd fein halten / fünff Loth / neun Gren / kompt auß der feinen Markt / zehen gülden / vnd vierzig Kreuzer.

¶ Straß

Müntz Ordnung.

6

¶ Straßburger Pfening / welcher hundert vnd zweintzig / sechzig Kreuzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marck gehn / vierhundert vnd achtzig stuck / vnd fein halten / sechs Loth / Kompt auß der feinen Marck zehen gülden / vnd vierzig Kreuzer.

¶ Die Pomerischen vñ Mechelburgischen pfening / welcher fünff hundert sechs vñ siebenzig / sechzig Kreuzer gelten / mögen nach der selbigen Herrschafft gelegenheyt gemüntzt / doch das die weiter nicht / dann in denselben Landen / wie hierunden ferer fürsehung beschicht / genommen werden / der gestalt / das die fein Marck vber eylff gülden / vnd fünff zehen Kreuzer / den gülden zu sechzig Kreuzern gerechnet / nicht außgebracht werde.

¶ Item / Es solle auch einem jeden Müntzherren / oder Standt / zugelassen sein / nach seiner Lands art / Heller zu müntzen / doch der gestalt / das auß der feinen Marck / Cölnischs gewichts / nit mehr dann eylff gülden vnd fünff Kreuzer / zu sechzig Kreuzern außgebracht werden.

¶ Hierauff / setzen / ordnen vnd wollen wir / von Römischer Keyserlicher macht / wissentlich in krafft dis Edicts / das hinsürter im Reich Teutscher Nation / kein Müntzherz / der Müntzens freyheit vnd gerechtig

Keyfers Ferdinand. neue

rechtigkelt hat / hoch oder nidern Stands / eynliche andere Sorten oder stuck der Münzen / Kleyne oder groß / ob die gleich zū vor im Reich Teutscher Nation zu Münzen gebrenchig gewesen / Dann wie die hiez oben in diesem vnserm Keyserlichen Edict bemeldet / benandt vñnd außdrucklich fürgestellt / Münzen / Schlagen / machen / oder an statt eynlicher bezalung außgehen lassen solle / bey vermeydung vnser vñnd des Reichs schwären vngnade / vñnd darzu einer Geldt / peen / Nemlich fünfzig Marck lottigs Golds / die ein jeder / so offft er freuentlich hiewider handeln würde / zum halben theyl / vnserm vñnd des Reichs Fisco / vñnd den andern halben theyl / dem Kreyß / vñter dem er gesessen ist / vñnmachleßlich zubezalen / verfallen sein solle.

¶ Wir ordnen / setzen / vñnd wollen auch / hiemit von obberurter vnserer Keyserlichen macht / allen vñn jeden Kreyß oder Münzherren / Ernstlich gebietend / das sie ihr fleyßig außsehens haben / das in allen den mindern Sorten / vñter den fünf Kreuzern / bis auff die Pfening vñnd Heller / diese bescheidenheyt inn allen vnsern vñnd iren Fürstenthumben / Landen / Obrikteyt vñnd Gebieten / vñnd also durch auß im Hey. Reich Teutscher Nation / gehalten / damit die nit gehenfft / vñnd die andern höhern Münzen / dardurch inn außsteigen gebracht werden.

¶ Es soll auch niemandt in eynlicher groffen bezalung wenig oder viel Pfening / wider seinen willen zunemen / schuldig sein.

Münz Ordnung.

7

¶ Wa aber hiewider gehandelt vnd die ange-
regten kleinen Münzen sich hauffen würden / alsdā
sollen die verordenten in demselbigen Kreys darinn
sich solchs zütregt / denselben Münzherm oder Sten-
den / die solche kleine Münzen schlagen lieffen / ein zeit
lang weiter zumünzen bey namhaffter peen / verbie-
ten vnd mit allem ernst darob halten.

¶ Nachdem aber die silberin Münzen / so bis
auff diese zeit / vnd vnser angeferzt newe Ordnung im
Reich Teutscher Nation / geschlagen / im brauch vnd
gangbar gewesen / vnd noch seindt / als Thaler / vnd
andere / one mercklichen nachtheyl / aller vnserer vnd
des Reichs vnderthonen hohes vnd nidern standts /
mit kōnden so bald abgeschafft oder aufgethilgt wer-
den / So haben wir auff vorgehende vnd im ein vnd
fünffzigisten jar gehaltenen Probation / den Thalern /
vnd andern silberin Münzen / wie die befunden / vnd
derohalben vnderchiedlicher bericht daruff einkom-
men / so vil möglichen gewesen / ein Valuation nach irem
werth gegen vnser newen Reichs Münz setzen lassen.

¶ Ordnen vnd wollen hierauff / das hinfurter
vnd alsbaldt nach publicierung dieses vnser Key-
serlichen Edicts / die Thaler / so bishero im Reich
Teutscher Nation außgangen / neben obbestimpter
vnser newen Reichs Münz für acht vnd sechzig kreuz-
er gegeben vnd genommen werden.

¶

Darzu

Keyfers Ferdin. neue

¶ Darzu sollen auch alle Münzen/so von Silber auf die vorige neue auffgerichtete Münz Ordnung von dem ein vnd fünfzigisten jar/biß daher in hey. Reich gemünzt worden/als die ganzen Reichs güldiner vff zwey vnd siebenzig Kreuzer/der halb vff sechs vnd dreißig Kreuzer/vnd also alle andere Münzen/so durch die Reichs Stende der ordnüg gemess geschlagen/neben der jetzigen neuen Reichs Münz/so lang sie vorhanden/sür wer schafft auch genommen/doch das hinfaro derselben keine mehr geschlagen werden.

¶ Aber folgende Thaler/als nemlich/Albrechts Grauen zu Mansfeldt/welche derselbig allein in seinem namen münzen lassen/vñ haben auff eyner seytten ein reittenden Sanct Georgen mit der vmbchrift/ MON. ARG. CO. DO. ALBERT. DE MANSFELD. Auff der andern seytten das Mansfeldische Wappen/mit der vmbchrift/ ALBERTVS CO. ET DO. IN MANSFELD.

¶ Hertzog Albrechts von Mechelburg/auff der einen seytten drey helm/darunter ein zettel/darin die schrift/ MON. NOVA. GADEBVSS. Auff der andern seytten/die fünff Mechelburgische Wappen inn eynem Creutz/daruber eyn zettel/inn demselben A.H.Z.M.

¶ Halb Mechelburgische Thaler/seindt ahn gebreg den jetzgeschriebenen ganz gleich.

Mechel

Münz Ordnung. §

¶ Mechelburgische Ritter/oder Viertheyl von Thaler/haben auff der einen seyten ein Herzogen Brustbildt mit blossem haupt/vnd vmbchrift/ALBERT.G.DVX.B.MEGA. ꝑ. POLE.G. Auff der andern seitten/vier Wappen in einem Creutz vnd in der mitte des Creutz ein Schilt one vmbchrift.

¶ Wiertembergisch Thaler/haben auff der einen seyten ein Herzogen Brustbildt / vmbchrift/ D.G.VL.DVX VVIRT.ET TECK.CO.MONBELL. Auff der andern seyten das Wirtembergischs Wappen / vmbchrift / DA GLORIAM DEO OMNIPOTENTI.

¶ Lüttichs Thaler/haben auff der einen seyten ein Reittenden Sanct Georgen in seinem Kuris/haltend in der Rechten hand ein Sper oder Schwerdt/ Auff der andern seyten die Osterreichischs vnd Habsburgischs Wappen / quartiert / mit der vmbchrift/ GEORGIVS AB AVSTRIA DEI GRATIA EPS.LEODIDVX BVLL.CO.LOSS.

¶ Der Statt Hildesheim Thaler auff der einen seyten ein Marien bildt in der Sonnen/stehend auff einem halben Monschein/ Ist die vmbchrift / MARIA MATER DOMINI. Auff der andern seyten/ein schilt vber zwerch abgetheylt/das vndertheil

C ij quar

Keyser Ferdinã. neue

quartierungs weise / in vier theyl getheilt / vnd im ob-
ern ein vordertheyl eines Adlers mit einem kopff vnd
aufgepraiten flügeln / vber dem schildt ein H. vmb-
schrifft / DA PACEM DOMINE CIVITATI
HILDESE.

¶ Brandenburgischs Marckischs Viertheyl oder
Orter haben auff der einen seyten ein Brustbildt / mit
einem Scepter / vmbschrifft / IOAC. PRIN. ELEC.
MARCH. BRAN. Auff der andern seiten die Bran-
denburgischen wappen / vmbschrifft / MONE. NOV.
ARG. PRIN. ELECTO. BR.

Sollen hinfuro in bezalungen mit genommen werden.

¶ Damit aber der gemein arm Man hiedurch nit
zu hoch beschwerdt / so solle ein jede Obrigkeit vñ iren
vnderthonen die obgesetzten Thaler / vnd nemblich.

¶ Die Mansfeldischen / vmb neun vñd fünffzig
Kreuzer.

¶ Die ganzen Mechelburgische / vmb drey vñd
fünffzig Kreuzer.

¶ Die halben vmb sechs vñd zweinzig Kreuzer.

¶ Die Ortter / vmb zehendthalben Kreuzer.
Wirtens

Münz Ordnung. 9

¶ Wirtenbergischs / vmb zwen vnd sechzig Kreuzer.

Lüttischs / vmb drey vnd sechzig Kreuzer.

¶ Der Statt Hildeßheim / vmb neun vnd fünfzig Kreuzer.

¶ Die Brandenburgischs Marckischs / Virthail oder Ortter / vmb vierzehen Kreuzer.

¶ Auffwechseln / einnehmen / vnd in diese vnserne newe Reichs Münz verwenden.

¶ Wir ordnen vnd wollen auch ferret / das die andern silberin Münze / so bißhero im Reich Teutscher Nation geschlagen worden / nach publicirung dieses vnser Keyserlichen Edicts / hinsuro neben obbestimpter vnser newen Reichs Münz / in dem werth / dar auff sie geschlagen / vnd nit höher gegeben vrd genommen werden.

¶ Aber die hernach gesetzten Silberin Münzen / auch in Teutscher Nation geschlagen / die wir in sonderheyt haben valuren lassen / sollen auff nachfolgenden werth gegeben vnd genommen werden.

¶ Mansfelder Spitzgroschlin / vmb vier Kreuzer.

E in Mar

Keyfers Ferdinand. neue

¶ Marckischs Groschen / vmb eyn kreutzer / vnd drey viertheyl eins kreutzers.

¶ Pomerischs vnd Sündische Witten / vmb eyn halben kreutzer.

¶ Sündischs schilling vmb eyn kreutzer.

¶ New Kostocker schilling / vmb ein kreutzer.

¶ Lübisck Marckstück / vmb sechs vnd vierzig kreutzer.

¶ Hamelische Mariengroschen / vmb zwen kreutzer.

¶ Horer Mariengroschen / vmb zwen kreutzer / vnd eyn viertheyl eyns kreutzers.

¶ Northeimer Mariengrosche / vmb zwen kreutzer.

¶ Statt Braunschweig Mariengroschen / vmb zwen kreutzer / vnd ein viertheyl eins kreutzers.

¶ Goslarischs Mariengroschen / vmb dritthalben kreutzer.

¶ Hildesheimer Mariengroschen / vmb zwen kreutzer / vnd ein viertheyl eins kreutzers.

¶ Hertzog Erichs von Braunschweig Mariengroschen / vmb zwen kreutzer.

¶ Hannover Mariengroschen / vmb zwen kreutzer / vnd ein viertheyl eins kreutzers.

Münz Ordnung.

10

¶ Göttinger Mariengroschen/vmb zwen Kreuzer.

¶ Dortmünder groß Groschen/vmb sechsthälben Kreuzer.

¶ Dortmünder Mariengroschen/vmb zwen Kreuzer.

¶ Neusser Groschen/vmb zwen Kreuzer.

¶ Heruorder Mariengroschen/vmb zwen Kreuzer.

¶ Bischoffs Corneli zu Lüttich Groschen/so vier Stieber genant werden/vmb neunthälben Kreuzer.

¶ Gälchischs Schnaphan/vmb eylff Kreuzer.

¶ Gelderischs Schnaphan/mit GELD.vmb drey Behen Kreuzer.

¶ Lüttichs Schnaphan/mit einem Hundt/vmb dreyzehn Kreuzer.

¶ Viertheyl Lüttichs Schnaphan/vmb drey Kreuzer.

¶ Braunschweigischs schilling/mit dem grossen Löwen/vmb vier Kreuzer/vnnd eyn viertheyleyns Kreuzers.

¶ Goslarischs newe Mathiaser/vmb ein Kreuzer.

¶ Nindischs Groschen/vmb eyn Kreuzer/vnnd drey viertheyl eins Kreuzers.

Metz

01 Keyfers Ferdin. newe

¶ Metzblanken/vmb fünff Kreuzer.

¶ Metzblanklin oder Bingen/vmb anderthalben Kreuzer.

¶ Bisanzermünzlin/vm anderthalben Kreuzer.

¶ Kleyn Göttingische Gröschle/vmb drey viert theyleyns Kreuzers.

¶ Fulder Klein Gröschle/vm fünff achttheyleins Kreuzers.

¶ Wa auch etlich andere im Reich Teutscher Nation/geschlagene Silberin Münzen/vnd sonderlich die Thaler so seithero von dem ein vnd fünffzigsten Jar gemünzt/vnd neben den güten Thaleren/so damals güte befunden/vnnd bishero passiert/aber doch hienor nicht valuiert/vnnd gegen der neuen Reichs Münz zu gering befunden/oder nachmals befunden würden/denselbigen soll auff künfftigen Probationstagen/welche vnuerlengt/nach verkündung/dieses vnser Edicts für zunemen/in den Kreissen jr valuation auch gemacht werden/vnd wie dieselben Kreys Stende/solche Thaler vnnd andere Münzen/so im Reich Teutscher Nation/in diser zeit/wie vorgemelt/gemünzt/gegen vnser neuen Reichs Münz befinden/das sollen alle Kreys Stende vns fürderlich verständigend/auff das wir wissen/welcher vermög des jüngsten Speyrischen beschluß zu passiren oder nicht. Wo sie dann noch geringer/dann angeregter Speyrischer beschluß inhelt/geschlagen/dieselben wöllen wir alsdann durch eyn Mandat inn das Reich außkünden/auff das sie auffgewechset vnnd in die neue Reichs

Münz Ordnung.

II

Reichs Münz / verwendet werden / in massen / hienor
auch von der gleichen Münzen vermeldet ist.

¶ Vnd nachdem die frembden außlendischen
Münzen mit hauffen in das Reich Teutscher Nation
gebracht / dagegen aber die guten Silberin Münzen
hinauff geführt / vnd in ärgere verwandt / Damit dan
vnser vn̄ des Reichs Vnderthonen / mit solchen frem̄
den geringen Münzen / nicht weyter beschwert wer-
den / So setzen / ordnen / vnd wollen wir / das nach
dem ditz vnser Keyserlich Edict publiciert / oder in
das Reich Teutscher Nation aufgekündet würdet /
alle frembde außlendische Silberin Münz / die außser
dero / so vnser Münz Ordnung zugethon oder vnter-
worfen / gemünzt worden / in dem werth / wie die jez
bunt im gang sindt / Vnd vor außkündung dizes vn-
sers Key. Edicts / ein zeitlang gewesen / sechs Monat
den nechsten / vnd nicht darüber / für Werschafft oder
Bezaltung gegeben oder genommen werden.

¶ Wann aber solche sechs Monat verflossen /
alsdann sollen sie im Reich Teutscher Nation nicht
mehr für Werschafft / sonder ganz vn̄ gar verbotten /
abgethon / vnd weytter in eynlicher Bezaltung weder
gegeben noch genommen werden / bey verlierung der
selben Münzen / die ein jede Obriqkeit desselbigenn
Orts einzuziehen / vnd zu ihren Händen zu nehmen
macht / vnd daran nicht gefreuel haben soll.

¶ Doch sollen die Reichs Stende vnd Oberkey-
ten / auff mittel vnd wege bedacht sein / wie die fremb-
den

II Keyfers Ferdin. neue

den silberinn Münzen auß Teutscher Nation inn den sechs Monaten / wie obsteht / gebracht. Im fall es aber inn solcher zeyt nicht geschehen oder verschoben werden möchten / alsdan sollen die Reichs vñ Münz Stende / dieselben vberbliebene fremde Münzen von iren vnderthonen / mit wenigster derselben beschwerung / vnd one iren eygnen sondern nutz / auffzuwechseln schuldig sein / dieselben sie auch in die neue Reichs Münz verwenden vnd münzen lassen mögen.

¶ Auff das dann ob solcher vnser sätzung vñ vñ verbott desto festiglicher vñ ernstlicher gehalten / vñ die frembden silberin Münzen ganz abgeschafft vñ wider auß der Teutscher Nation gebracht werden / So ordnen vñ wollen wir / das sich meniglich angeregter silberin Münz inn die Teutschs Nation / zu eynicher handthierung vñ gewerb / einfürung vñ einschleyffung entlich enthalte. Im fall aber einer oder mehr solchs verbrechen / vñ vber diß vnser verbott / die einfürung thun würde / der oder dieselben / sollen nicht allein / das eingefürt Gelt / sondern auch jr Leib vñ güt / nach gestalten dingen / verurwürdt vñ verfallen haben.

¶ Desgleichen solle auch innerhalb vorbenandten sechs Monate kein inlendischs Reichs münz außser der Teutscher Nation gefürt / sonder welcher zur handthierung gelt hinweg zufüren bedürfftig / das selbig solle vñ mag mit frembden außlendischem Münzen / abn statt des Inlendischen verfürt vñ hinauß gebracht werden. Dann wo einer oder mehr
dara

Münz Ordnung.

12

Darüber begriffen oder erfahren würde / solle solch gelt auch verwürckt / vnnnd darzu mit ernst gestrafft werden.

¶ Wie wir dann hiemit alle vnser vnnnd des Reichs Vnderthonenn / dieser frembden Münzen halben / ihnen selbst vor schaden zusein / gnugsam gewarnt haben wollen / darnach sich menigklich wisse zurichten.

Vnd sindt diß die frembden Silberin Münzen.

¶ Schwädischs / Denmarckischs / Polnischs / ganz vnd halb Silberin stuck / den Thalern an ihrer Gröffe gleich / vnd sonst alle andere silberin Münzen.

¶ Vry / Schweiz / Vnderwalden / Zürcher / Schaffhauser / Sanct Gallen / Basler / Soluturn / Thaler / vnd alle andere der Lidgenoschafft silberin Münz.

¶ Alle Lothringische Silberin Münz.

¶ Alle Venedigische / Bononier / Pauliner / Iulier / Ferarer / Mantuaner / Mirandulaner / Maylender / Florentiner / vnnnd sonst alle andere Italianische Silberin Münz.

D ij ¶ Alle

Keyfers Ferdin. neue

¶ Alle Hispanische vnd Französische Silberin Münz.

¶ Alle Silberin Münz / so in der Kön. Würd / zu Hispanien / 2c. Aider Erblanden / vnnnd in andern derselbigenn zugehörigen herrschafften geschlagen worden.

¶ Alle Prensische Silberin Münz / vnd

¶ Alle Englische Silberin Münz.

¶ Vnd solle sonst hiedurch / das etliche hieroben für frembde Münzen genent oder gehalten werden / dem hey. Reich / an seiner ober vn gerechtigkeit / nichts abgebrochen / noch entzogen sein.

¶ Ferrer / die Guldin Münz belangendt / Nach dem der vier Churfürsten am Rhein / vnd der andern Churfürsten / Fürsten / vnd Stende Gilden / die auff den Rheyntischen Goltgülden / die ihren Regulirt haben / in rechtem auffrichtigem werth stant hafftig befunden. Daneben auch whar vnnnd offenbar ist / das von langen Jaren hero / viel Contrect vff Rheimische Churfürstliche / vnd denselben gleiche / von gehalt / vn gewicht / Goldtgülden gestellt oder reguliert seindt / So soll derselbig Goltgülden inn seinem wesen bleyben / vnd wie vor / durch die / so Goldt zuschlagen haben / gemünzt werden / der gestalt das zwey vnd siebenzig stuck schon außbereidt / ein Colnischs Markt wegen

Münz Ordnung.

13

wegen / vnnnd an feinem halten / achzehen Karatt /
sechs Gren / das ist / zwölff Loth / sechs Gren.

¶ Vnnnd dieweil alle Rheinische Gilden so biß
hero gemünzt / auff Cölnischs gewicht geschlagen
worden / So ist vnser ernstlicher Will / meinung vnd
befelch / das auch hinfuro alle Gilden auff dasselbig
gewicht gemünzt werden / Darnach wisse sich ein je-
der / der ein ander gewicht hat / derwegen zurichten /
vnd sein Rechnung darauff zustellen.

¶ Hierauff so ordnen / setzen vnnnd wollen wie
das hinfurter nach publicirung dises vnser Edicts /
die Rheinischen / vnd denselbigen ebenmefige Goltz
gilden bißhero im Reich Teutscher Nation geschla-
gen / die jr geordnet gehalten / vnd gewicht haben / durch
niemandt / sie seien hohes oder nidern Standts we-
der auß den Münzen / wechseln / kauffen vnnnd ver-
kauffen / oder in andere wege höher dann vmb fünff
vnnnd siebenzig Kreuzer einnehmen vnnnd aufgeben.
Aber neher vnd geringer zunemen vnd aufzugeben /
solle meniglichem beuorstehen.

¶ Welche aber dieses vbertretten vnd den Golt
gilden höher vnd vber fünff vnd siebenzig Kreuzer
einnehmen / aufgeben / oder inn andere wege durch ey-
nich mittel / wie das namen haben möcht / hinbringen
würden / die sollen alsdann das Goldt vnnnd Silber
D ij darumb

Keyfers Ferdin. neue

darumb Contrahiert / der Obrigkeit / vnter welcher solchs geschicht / zur straff vnd Peen verfallen sein.

¶ Ferrer / dieweil etliche Stend im Reich in iren Landen vnnnd Gebieten / hohe Golder fallen haben / vnnnd hievor im Reich auch Ducaten gemünzt worden / So mögen die hinfuro im heyligen Reich auch geschlagen werden / der gestalt / das sieben vnd sechzig schon außbereyt stuck / ein Cölnischs Marck wegen / vnd lauter sein / drey vnd zwenzig Karat / acht Grent halten / vnd von niemand was Standt oder wärens die seyen auß den Münzen / Wechflen / Kauffen / vnd Verkaufffen / oder sonst in bezalungen höher nicht dan vmb hundert vnd vier Kreuzer genommen vnd außgeben werden sollen / aber neher vnd geringer zu nemen vñ auß zu geben / solle meniglichem beuor stehen.

¶ Welche aber dieses vbertretten / vnd solchen Ducaten höher vnd vber hundert vnd vier Kreuzer geben oder nemen würden / oder in andere wege durch eynich mittel / wie die erdacht / erfunden / oder für genommen werden köndten / außgeben / oder nemmen würden / die sollen alsdann beyde Guldin vnnnd Silberin Münzen darumb contrahiert / der Obrigkeit / vnter welcher solchs geschicht / zur Peen vnnnd straff / auch verfallen sein.

¶ Aber die nachbestimpte Inlendische Guldine Münzen / so auch im Reich Teutscher Nation geschlagen /

Münz Ordnung.

14

gen / doch dem Keinschen Goldtgülden vngemeß /
sollen / nach dem dis vnser Keyf. Edict publiciert / o
der in das Reich Teutscher Nation außkündt würdt /
in dem werth / wie die jezund im gang seind / vnd vor
außgang dieses vnfers Keyf. Edicts ein zeitlang ge
wesen / sechs Monat den nechsten / vnd nicht darüber /
für Werschafft oder Bezalung gegeben oder genom
men werden.

¶ Wann nun solche sechs Monat / wie gemelt /
verschieden / alsdann sollen nach benandte Guldine
Münzen im Reich nicht mehr für Werschafft / sonder
gang vnd gar verbotten / abgethon / vnnnd weytter in
eynicher Bezalung weder gegeben noch genommen
werden / bey verlierung derselben Gilden vnnnd Sil
berin Münzen darumb Contrahiert / welche ein jede
Oberkeyt desselben orts / einzuziehen / vnnnd zu ihren
henden zu nehmen macht / vnd daran nicht gefrenelet
haben solle.

¶ Damit mann aber solcher geringen verbottes
nen Guldinen Münzen abkommen / vnnnd auß dem
Reich gebracht werden mögen / so sollen die Reichs
vnd Münz Stende / dieselben vberbliebene geringe
Inlendische Guldine Münzen von ihren vnderthor
nen / mit derselben wenigsten beschwerung / vnd ohne
iren sondern eygnen nutz / vngefahrlich wie dieselben
in vorigem Edict / zu nehmen vnd zu geben / gesetzt /
auff zu wechflen schuldig sein / welche sie auch inn die
neuwe Guldine Reichs Münzen verwenden / vnnnd
Münzen lassen mögen.

Vnd

Keyfers Ferdin. neue

Vnd sindt diese die Inlendische geringe
Guldine Münzen/ so nach außgang obbe-
melter sechs Monat verbotten vnd
nicht mehr genommen wer-
den sollen.

¶ Erstlich/ Bisantzer/ so auff der ein seyten ein
Keyser inn ein Küris haben / haltendt inn der einen
handt ein Schwerdt/ In der andern ein Apffel/ mit
der vmbchrift; CAROLVS. IMPERATOR.
Auff der andern seyten ein Schild/ darinn des Reichs
Adler/ in den flügeln zwo Sewlen Herculis, stehendt
auff einem grossen Creutz/ vmbchrift: MONETA
AVREA BISVNTI 1541.

¶ Ofnabrucker/ auff der ein seyten Sanct Pe-
ter inn einem Stüll / zun füssen ein Schild mit einem
Adler mit zweyen köpffen/ vnnnd vmbchrift: CON-
RA. EPS. OSSEB.

¶ Ofnabrucker/ auff der einen seyten ein stehens-
der Sanct Peter/ vnter den füssen ein schild/ darinn
ein Adler mit einem kopff/ vnnnd vmbchrift: CON-
RAD. EPS. OSSNABR VG. Auff der andern seys-
ten ein Radt in einem schildt / vmbchrift: MONE-
NOVA AVREA OSSNAB.

¶ Clemenischs/ auff der einen seyten ein stehender
gewap

Muntz Ordnung.

15

gewapneter Hertzog/haltend ein Schwerdt/zwi-
schen den Füßen ein Schildt/mit den Cleuischen vnd
Marckischen Wappen/vmbchrift: IOHS. DVX
CLIVE. ET CO. MA. Auff der andern seyten ein
Creutz/darñ Cleuischs vnd Marckischs Wappen/
vmbchrift: MONE. NO. AVREA RE. VVE-
SAL.

¶ Holstein mit S. Andreas/haltend zwischen
seinen Füßen eyn schildt/vnnd vmbchrift: CHRIS-
TIAN. D. G. D. HOLSATIÆ. Auff der an-
dern seyten die Holsteinische vnnd Schlezwickische
Wappen/in einem Creutz vier schildt/in der mitten ein
vierecket Wappen / mit der vmbchrift / MONE.
NOVA AVREA SLEVICENSIS.

¶ Basler/auff der einen seyten ein Marienbild/
mit eyner Kron/auff dem arm ein Kindlin / mit der
vmbchrift: O. S. MARIA ORA PRON. Auff
der andern seyten ein Schildt/darñ ein Basler stab/
auf eynem Creutz/darñ 1521. vmbchrift: MONE.
NOVA AVRE. CIVIT. BASIL.

¶ Brandenburgischs/Marckischs / die newen
mit Sanct Johan.

¶ Berner/auff der ein seyten/ein Bern auff der
Strassen.

¶ Zürcher.

¶ Zum

Keyser Ferdinan. neue

¶ Zum andern. Die Dennenmarckische / auff der ein seyten ein stehender gewapneter König / in einem Mantel / haltend in den händen ein Scepter vñ apffel / zun Füßen ein schiltlin / darin zwen Balcken / mit der vmbchrift: IHES. DEI GR. A. REX DACIÆ. Auff der andern seyten drey Löwen inn einem Wappen / auff einem Creutz / vnd vber den Wappen ein Kron / vñ schrift: MONE. AVREA REGNI DACIÆ.

¶ Dauenter / auff der ein seyten ein Abt / auff einem stül sitzendt / haltendt ein Bäch vnd Fändlein / zwischen den Füßen ein Schiltlin / darin ein Adler / vmbchrift: MONE. DE DAVEN. 1498. Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vmbchrift: MAXIMILIAN. ROMANOR. REX.

¶ Zwoller / vff der einen seyten S. Michael inn einem Kuris / haltendt inn der rechten handt ein Schwerdt / in der Linken ein schilt / darin der Statt Zwoll wappen / mit einem Creutz / vor den Füßen ein liegender Lucifer / vmbchrift: MONE. AVREA ZV VOL. Auff der andern seyten des Reichs apffel / vmbchrift: FREDERICVS ROMANOR. IMPERAT.

¶ Große

Münz Ordnung. 16

¶ Bröninger / vff der einen seyten Sanct Iohans des Teuffers bildt / vnter seinen Füßen ein G. vmbſchrift: MONE. AVRE. GRONIGES. 88. Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vmbſchrift: FRIDERIC. ROMANOR. IMPERAT.

¶ Wöñster / vff einer ſeyten S. Paulus Apofstels bildt / auff der andern ſeyten / CONRAD. EPS. MONASTERIEN.

¶ Wechelburgiſchs / ohne Sanct Chriſtoff.

¶ Zum dritten. Utrecht / haben vff der einen ſeyten ein Saluatore in einem ſtül / haltend ein büch vnter dem arm / zu den Füßen ein ſchildtin / darin ein halb Burgundiſchs Wappen mit den Balcken / vmbſchrift / ELEGI DAVID SERVVM MEVM. Auff der andern ſeyten die Burgundiſche Wappen in einem Creutz / quartiert / vmbſchrift: MON. NOV. AVRE. DAVID DE BOR. EPI.

¶ Geldriſchs / auff der ein ſeyten ein Saluator haltend ein Apffel in der handt / zu den Füßen ein Schild / darin das Gelderſchs Wappen / mit der vmbſchrift / MONE. NOVA AVRE. GELD. Auff der andern ſeyten drey Schildtin mit Löwen / vmbſchrift:

Keyfers Ferdinand. neue

schriffe: CAROLVS DVX GEL. IVL. COM.
ZVT.

¶ Gelderischs / auff der ein seyten ein sitzender
Saluator / haltend in der handt ein Büch / ein Gelder
rischen schildt zu den Füßen / vmbchriffe: CAROL.
DVX GEL. IVL. CO. Z. Auff der andern seyten
vier schildtlin in einem Creutz / vmbchriffe: MONE
TA NOVA AVREA. D. G.

¶ Embder oder Phrisischs / auff der ein seyten
S. Johan Baptista / zu desselben Füßen ein quartier
ten Schildt / darinn zwen Löwen / vnd zwen Adler /
vmbchriffe: ENNO CO. FRISIAE ORIENTAL.
Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vmbchriffe:
FRIDERICVS ROMANORV. IMPERAT.

¶ Cleuisch / auff der ein seyten ein stehender Herz
zog mit einem Schwerdt / vmbchriffe: IOHS. DVX
CLEVE. ET CO. M. A. Auff der andern seyten ein
quartierter Schildt inn einem Creutz / darinn die Cleuis
schen vnd Marckischen Wappen / vmbchriffe: MO
NE. NOVA. RE. VVESALIAE.

¶ Brandenburg Marckischs / auff der ein seye
ten S.

Münz Ordnung.

17

ten S. Paul/auff der andern seyten die Brandenburgische Marggraffische wappen/ In der mitte derselben wappen ein Scepter/seind in der Marck geschlagen.

¶ Dortmund/auff der ein seyten ein Keyser/mit seiner Keyserlichen Cron/haltend in seiner rechten handt ein Scepter/vnter den Füßen ein Stern/vmschrifft: FRIDERIC. RO. IMPE. Auff der andern seyten des Reichs Apffel/vmschrifft: MON. NOVA AVREA TREMONIEN.

¶ Gratte von Regenssteyn/auff der ein seyten ein Schild/darinn ein Hirschhorn/auff dem schild ein offener Helm/darauff zwey Hörner/vmschrifft: MONET. NOV. AV. VL. C. I. REG. Auff der andern seyten/ein Adler mit zweyen Köpfen/darauff ein Keyserliche Cron/vmschrifft: CAROLVS V. ROM. IMP. S. A.

¶ Münster/Auff der ein seyten S. Paul/inn einem stäl/ein schildlin zun Füßen/darin ein balcken/mit der vmschrifft: SCT9. PAVLVS APLS. Auff der andern seyten drey schildlin in einem Triangel/vmschrifft: MONETA AVREA MONASTERIEN.

℥ iij

¶ Zum.

Keyfers Ferdin. neue

¶ Zum vierdten/ Deñmarck/ auff der einen seyten ein König/ haltend ein Scepter vñnd Apffel/ zu den Füßen ein schiltlin/ darinne ein Stern/ vñmschrifft: IHES. DEI GRA. REX DACIÆ. Auff der andern seyten drey Löwen/ in einem schilt/ auff einem Creutz/ darüber ein Kron/ vñmschrifft: MONE. AVREA REGNIDACIÆ.

¶ Metzger/ durcheinander.

¶ Daunter/ auff der ein seyten ein Abt/ auff einem stül/ zu den Füßen ein schiltlin/ darin ein Adler/ vñmschrifft: MON. DE DAVENTRIA. ss. Auff der andern seyten des Reichs Apffel/ vñmschrifft: FRIDERIC. ROMANORV. IMPER.

¶ Zum fünfften/ Geldrischs Klemmer/ auff der einen seyten ein Hertzog/ haltend ein Schwerdt/ in der rechten hand/ ein Stern zwischen seinen Füßen/ vñmschrifft: CAROLDVX GELD. IVL. CO. Z. Auff der andern seyten/ das Geldrischs Wappen in einem schilt/ darin drei kleine schiltlin in einem Triangel/ vñmschrifft: MON. NOVA GELDRENSIS.

¶ Francken/ oder Phrischs/ auff der ein seyten S. Johans Baptista bildtnuß/ habendt zum Füßen ein Löwen in einem Schiltlin/ vñmschrifft: MON. NOVA AVR. FRAN. Auff der andern seyten des Reichs Apffel/ vñmschrifft: FRIDERIC. ROM. IMPERATOR.

¶ Ofnas

Münz Ordnung. 18

¶ Osnabruck / auff der ein seyten / ein stehender S. Peter / haltendts inn seiner rechten handt einen Schlüssel / zu den füssen ein Adler mit einem kopff / vmb-schrifft: IHS. EPS. OSSNABRVG. Auff der andern seyten ein schilt / darinn ein Rhadt / vmb-schrifft: MONETA NOVA AVREA OSSNAB.

¶ Zum sechsten. Klein David mit der Harz pffen / zu den füssen ein Schildt / darinn ein Creutz / vmb-schrifft: ELEGIT DAVID SERVVM SVVM. Auff der andern seyten die Burgundische Wappen / auff einem Creutz / vmb-schrifft: MO. NO. AVRE. EPL. TRAIECTE.

¶ Urecht / auff der ein seyten ein Bischoff / in seinem Stül / haltendts in der rechten handt ein Creutz / zwischen den füssen ein schilt mit einem Creutz / vmb-schrifft: SANCTVS MARTINVS EPIS. Auff der andern seyten die Burgundische Wappen / vmb-schrifft: MON. NOVA AVREA TRAIECTEN.

¶ Urecht / auff der ein seyten ein Bischoff in einem stül / haltendts inn der rechten handt ein stab / mit einem Creutz / zu seinen füssen ein Schildt / darinn ein Creutz / vmb-schrifft: SANCTVS MARTINVS EPIS. Auff der andern seyten die Burgundische wappen / vmb-schrifft: MON. NOVA AVREA TRAIECTEN.

¶ Lüt

Keyfers Ferdin. neue

¶ Lüttich/auff der einen seyten ein Creutz/auff der andern seiten das wappen der Herrn von March/vmb-schrifft: ERARD. DE MARCHA EPL SCOPVS LEODIEN.

¶ Gröninger/auff der einen seyten ein stehender S. Johan Baptista/vmb-schrifft: MON. AVRE. GRONIGEN. Auff der andern seyten des Reichs Apffel/vmb-schrifft: MAXIMILIAN. ROMA. NO. REX.

¶ Im siebenden. Grof David haltend ein Harpffen/vnter den füßen ein genierten schilde/darinn ein Creutz/vnd Burgundischs Wappen/auff der andern seyten ein groß Creutz/mit der vmb-schrifft: DAVID DE BVRGVND. EPS. TRAIECTEN.

¶ Lüttich/auff der ein seyten S. Johans bildt auß/habend zwischen den füßen ein Schiltlin/vmb-schrifft: SI DEVS PRO NOBIS, QVIS CONTRA NOS. Auff der andern seyten vier Schiltlin in einem Creutz/vmb-schrifft: IOHS. EPS. LEOD. DVX BVLL. COM. LOS.

¶ Embder/auff der ein seyten S. Johans Baptista/habend zwischen den füßen ein D. vmb-schrifft: ENNO

Münz Ordnung.

19

ENNO CO. ET DNS. PHRIE. OR. Auff der andern
seyten des Reichs Apffel / vmschrift: IN DEO
SPERA. N. TIEBO Q. F. M. H.

¶ Embder / auff der ein seyten S. Johans Ba-
ptista / zwischen denselben füßen ein E. vmschrift:
EDZARD. CO. E. ORIENTAL. PHRI. Auff
der andern seyten des Reichs Apffel / vmschrift:
FRIDERIC. ROMANOR. IMPERAT.

¶ Gröninger / auff der ein seyten S. Johans
Baptista / hat vnter den füßen ein Schiltlin mit einer
Balcken / geradt vber zwerchs gehendt / vmschrift:
MONETA AVRE. GRONINGENSIS. Auff
der andern seyten des Reichs Apffel / vmschrift:
MAXIMILIAN. ROMANO. REX.

¶ Zum achten / Gelderischs Clemier / auff der
ein seyten ein Saluator / halt inn der rechten handt ein
Creutz / mit der vmschrift: CAROL. DVX GEL-
DRIÆ IVL. Auff der andern seiten das Geldrischs
Wappen / in einem grossen Schilt / darinn drey kley-
ne Schiltlin in einem Triangel / vmschrift: MONE-
AVRE. GELDRI.

§

¶ Gels

Keyfers Ferdinand. neue

¶ Gelderischs / auff der ein seyten ein Herzog in
einem stül / haltend ein schwerdt in der rechten hand /
zwischen den Füßen ein Schiltlin / darinn ein Löw /
vmbschrifft: VVILH. DVX GELDRI. CO. A.
Auff der andern seyten zwey Schiltlin / inn einem ein
Löw / im andern ein Adler / vmbschrifft: BENE
DICT. QVI VENIT IN NOIE.

¶ Embder / auff der ein seyten ein Brustbild /
vmbschrifft: ENNO 2. COMES. ET DNS.
PHRIE. OR. Auff der andern seyten das Ostphri-
sische Wappen / vmbschrifft: IN DEO SPERA. N.
TIEBO. Q. F. M. HQ.

¶ Embder oder Phrisischs / auff der ein seyten
eins Keyfers bildt / sitzendt inn seiner Maiestat / hal-
tendt in seiner rechten handt ein Scepter / in der lin-
cken des Reichs Apffel / zu seinen Füßen ein Adler inn
einem Schilt / vmbschrifft: SANCT. CAROL.
MAGN. Auff der andern seyten vier Schilt mit
zweyen Adlern / vnnnd zweyen Löwen / vmbschrifft:
MO. NO. AVRE. ORIENTAL. FRISIAE.

¶ Clenischs / auff der einen seyten S. Johans /
mit dem Clenischen Wappen zu den Füßen / vmb-
schrifft: IHS. DVX CLIVE ET CO. M. Auff
der

Münz Ordnung. 20

der andern seyten ein Schild in einem Creutz / darinn die Cleuifchs vnd Marckifchs wappen quartirt / vmbfchrift: MONE. NOVA AVRE. EMBRI.

¶ Zum neunnden / Die Vtrichs Philips / haben auff der einen seyten ein Bischoff / sitzend in einem ftül / halt ein Schild / darinn ein Creutz / auff der andern seyten die Burgundifche wappen.

¶ Lüttich / auff der einen seyten S. Georg / vnter den füffen ein schild / quartiert mit den Habspurgifchen vnd Osterreichifchen Wappen / vmbfchrift: GEORGIVS AB AVSTRIA. Auff der andern seyten zwischen vier schildlin ein Creutz / vmbfchrift: EPS LEOD. DVX BVLLION. COM. LOS.

¶ Lüttich / auff der ein seyten ein Saluator in einem ftül / für den füffen ein schild // darinn ein Creutz / vmbfchrift: CORNELLE SEBEN. EPS. LEO. Auff der andern seiten deren von Sebenberg Wappen / vmbfchrift: DVX BVLLION ET CO. LOSAN. Ist nach der Churfürsten am Rhein Gepreg Abcontrafect.

¶ Daunter / der dreyer stette / Daunter / Campen / Zwoll / Wappen / innder mit ein Adler / vmbfchrift: S ij

Keyfers Ferdinand. neue

Schrift: MON. NOV. AVR. DAVEN. Auff der
andern seyten des Reichs Apffel / vmb-schrift: CA-
ROLVS ROMANO. IMPERATOR.

¶ Daunter / auff der ein seyten ein Adler mit
einem Kopff / vnter desselben Füßen ein klein Dauen-
trischs Schiltlin / vmb-schrift: MONE. AVRE.
DE DAVENTRIA. 1523. Auff der andern seyten
des Reichs Apffel / vmb-schrift: CAROLVS RO-
MANO. IMPERATOR.

¶ Daunter / auff der ein seyten S. Michel/
darum der dreyer Stedte / Campen / Zvöll / Dauent-
ter Wappen / vmb-schrift: MON. NOVA AVRE.
ZVOLL. Auff der andern seyten des Reichs apffel/
vmb-schrift: CAROLVS ROMANO. IMPE-
RATOR.

¶ Daunter / auff der einen seyten der dreyer
Stedte wappen / darzwischen ein Sternlin in einem
Triangel / vmb-schrift: MO. NO. TRIV. CIVITA.
IMPERIALIV. Auff der andern seyten des Reichs
Apffel / vmb-schrift: CAROLVS ROMANO.
IMPERATOR.

Camper/

Münz Ordnung.

21

¶ Camper / auff der ein seyten S. Johans Ba-
ptista / vnter den füßen der Stadt Campen wappen /
vmb-schrifft: MON. AVRE. CAMPEN. Auff der
andern seyten des Reichs Apffel / vmb-schrifft: CA-
ROLVS ROMANORV. IMPERAT.

¶ Graue von Berge / auff der ein seyten S. Jo-
hans / auff der andern seyten ein Creutz / darinn des
Grauen wappen / so Graff Oßwaldt von Bergen ge-
schlagen / vñ sehen den Brandenburgischen Goltgü-
lden vast gleich / vnd nach denselben Abcontrafect.

¶ Geldrischs Keutler / auff der ein seyten ein Kün-
rigger / für ein Schwerdt inn der handt / vnder dem
Pferdt geschriben GELD. vmb-schrifft: CAROL.
DVX GELIVL. COMES. Auff der andern sey-
ten das Geldrischs Wappen inn einem Creutz / vmb-
schrifft: MON. NOVA AVREADVCISGEL-
RIA.

¶ Zvoll / auff der einen seyten S. Michel / mit
einem blossen Schwerdt / in der rechten handt / vnter
den füßen ein Creutz in einem Schildt / vmb-schrifft:
MON. NOV. AVRE. ZVVOL. Auff der andern
seyten des Reichs Apffel / vmb-schrifft: MAXIMI-
LIAN. ROMANOR. REX.

§ iij Zum

Keyfers Ferdinand. neue

¶ Zum zehenden / Utrecht / haben auff der einen seyten ein Bischoff mit einem Stab / vmb-schrifft: SANCTE MARTINE EPIS. Auff der andern seyten ein Schild / mit des stifts Vtrichts wappen / in einem Triangel / mit der vmb-schrifft: MON. RO. DVL. EPISC. TRAIECT.

¶ Geldrischs Clemmer / auff der einen seyten ein Heylig / helt in der rechten handt ein Creuzlin / vmb-schrifft: ARNOL. DVX GELD. IVL. Auff der andern seyten in einem grossen schilt / das Geldrischs Wappen / darumb vier schildt in einem Quadrangel / vmb-schrifft: MON. NOVA AVRE. GELEN.

¶ Daunter / auff der einen seyten / der dreyer Stedt / Daunter / Campen / Zwoll / wappen / in einem Triangel / ohn den Stern / vmb-schrifft: MON. NO. TRIV. CIVITA. IMPERIALIV. Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vmb-schrifft: CAROLVS ROMANO. IMPERATOR.

¶ Geldrischs Newmagen / auff der ein seyten ein Adler mit zweyen Köpffen / auff der Brust ein schiltz lin / darin ein Löw / mit der vmb-schrifft: MONETA NOVA AVREANOVIMAG. Auff der andern seyten S. Stephan / vmb-schrifft: SC. STEPHANVS PROTHOMA.

¶ Am

Münz Ordnung.

22

¶ Am eylfften / Lüttich / haben auff der einen seyten ein Bischoff in einem stül / zu dessen Füßen das Wappen der Graueschafft von der Marck / umbschrifft: SANCTVS LAMPERTVS. Auff der andern seyten / ein Creutz zwischen vier schiltten / vmb-
schrifft: ERARD. DE MARCHA CARDIN.
EPS. LEOD.

¶ Geldrischs / auff der ein seyten S. Johanes /
helt in der rechten handt ein Stab mit einem Creutz /
umbschrifft: S. IOHANNES BAPTISTA. Auff
der andern seyten das Geldrischs Wappen / darumb
vier Schilt in einem quadrangel / vmb-
schrifft: DVX
ARNOLD. GEL. IVL. COM.

¶ Zum zwölfften / Vtrecht / auff der ein seiten
S. Johans / haltendt ein Stab mit einem Creutz /
umbschrifft: S. IOHANNES BAPTISTA. Auff
der andern seyten fünff Schildt inn einem Triangel /
umbschrifft: DE BADEN.

¶ Ein Lütticher / hat auff der einen seyten ein
Bischoff / mit der umbschrifft: S. LAMPERTVS.
Auff der andern seyten ein Schilt / darinn ein Creutz /
inn desselben mitte auch ein Schilt / darinn das Horn-
nischs wappen / umbschrifft: IOHS. DE HORN
EPS. LEOD.

¶ Lüte

Keyfers Ferdinand. neue

¶ Lüttich Postulat / auff der ein seyten ein Bischoff / vmb-schrifft: SANCTVS LAMPERTVS. Auff der andern seyten ein schilt / darinn das wappent der Graffschafft von der March / inn einem Creutz / vmb-schrifft: ERHARD. DE MARCHA EPS. LEOD.

¶ Lüttich / auff der ein seyten ein Bischoff / vmb-schrifft: SANCTVS LAMPERTVS. Auff der andern seyten ein Schilt / in einem Creutz / das Hornischs Wappen / vmb-schrifft: IOHIS. DE HORN EPS. LEODIEN.

¶ Cleuischs Postulat / auff der ein seyten auff rechts stehend ein Bischoff / vmb-schrifft: S. MARTIN. PATRON. EMRI. Auff der andern seyten das Cleuischs vnd Gölchischs Wappen quartiert / vmb-schrifft: IOHS. DVX CLEVE ET COM. MA. 1503.

¶ Bergischs Postulat / auff der ein seyten stehend ein Bischoff / haltend ein Buch / dar auff ein Hirschs / vmb-schrifft: MONE. AVRE. MVLH. 1503. Auff der andern seyten ein Schilt / darinn vier Löwen quartiert / in mitte der quartierung das Kaunspurgischs Wappen / vmb-schrifft: VVILHEL. DVX IVLIAE. ET MO.

¶ Lütte

Münz Ordnung.

23

¶ Lüttich/auff der ein seyten ein Bischoff/vmb
schrifft: SANCTVS LAMPERTVS. Auff der
andern seyten ein Schilt/in demselben ein Klein schilt
lin/ darinn des Sebenburgischs Wappen/ vmb
schrifft: CORNEL. D. BERGE EPS. LEODIEN.

¶ Embder Postulat/auff der ein seyten stehend
ein Bischoff/vmbschrifft: SANCT. LVDERVS.
Auff der andern seyten ein schilt in einem Creutz/dar
inn das Ostphuischs Wappen/vmbschrifft: ENNO
CO. ET DNS. PHRIÆ.

¶ Ein Embder Postulat/hat auff der einen
seyten ein stehendenn Saluator/ mit einem Apffel/
vmbschrifft: VERBUM DOMINI MANET
IN ÆT. Auff der andern seyten ein schiltlin/darinn
ein Adler mit zweyen Köpfen/vmbschrifft: ENNO
CO. ET DNS. PHRSIÆ ORI.

¶ Ferrer/ Das außlendisch frembdt Gold/ Als
Ducaten/ Kronen/ vnd anders betreffend/ Setzen/
Ordnen/ vnd wollen wir/ das hinfurt nach verkün
dung dieses vnser Keyf. Edicts/ vber ein halb Jar/
kein frembd Gold so außserhalb Teutscher Nation ge
schlagen/ im Reich solle außgegeben/ vnd genommen
werden/ dann allein nachfolgende stück/ diese geord
net Gewicht haben/ welches Gewicht an Ducaten/
sieben vnd sechzig/ vnd an Kronen/ siebenzig stück/
G ein

Keyfers Ferdin. neue

ein Cölnischs Marck wegen sollen / vñ wir gegen vnsern verordneten Ducaten vñnd guten Rheinischen Goldt gülden Valuren lassen.

¶ Aber in mittelst vñnd hiezwüschē solcher zeit mögen nit allein folgende specificirte sonder auch andere güldin Münzen wie die jezto geng vñnd gebe / gegeben vñnd genommen / doch nach außgang gedachts halben jars / sollen die andern frembden güldin Münzen / außserhalb der nachbenanten / nit mehr genomen werden / sonder verbotten sein.

¶ Vñnd solle hinfurter dasselbig frembdt außlendischs Goldt / so im Reich seinen gang neben der Reichs Münz haben soll / wie obgemelt / gegen vnsern neuen angestellten Münz / höher nit / dann wie herznach gesetzt / genommen werden / Nemblich.

Doppel Ducaten.

Alle Hispanischs / als
Castilier /
Aragonischs /
Valenzier /
Nauarischs /
Sicilischs
Mayländischs /
Franzosischs /

Sür zwey hundert vñnd vier Krentzer.

Münz Ordnung. 24

Einfache Ducaten.

Alle Hispanischs / als
Castilier /
Valenzer /
Aragonischs /
Neapolitaner /
Münsterbergischs /
Polnischs /
Genueser /
Venedigischs /
Babstischs /
Bononier /
Bischoff zu Preßlaw /
Stadt Preßlaw /
Lignitzer /
Weydischs /
Glazer /
Florentiner vnd
Maylandischs /

für ein hundert vnd
zwen Kreuzer.

Die Salzburgischen / für ein hundert vnd ein
Kreuzer.

Einfache Ducaten.

Augsburgischs
Kauffpewrischs
Hamburgischs
Lübeckischs

für ein hundert
Kreuzer.

¶ Die

45 **Keyser Ferdinan. neue**

¶ Die Portugaleser mit dem kurzen Creutz für sechs vnd neunzig Kreuzer.

¶ Die Portugaleser mit dem hohen Creutz / für fünff vnd neunzig Kreuzer.

Cronen.

Burgundier / oder
Niderländischs
Frantzösisch

} Sonnen Cronen für drei
vnd neunzig Kreuzer.

Cronen.

Alle Hispanischs /
Castilier /
Valentier /
Navarrischs /
Neyländischs /
Sicilier /
Genneser /
Papstischs /

} für ein vnd neunzig
Kreuzer.

¶ Welche aber dieses vbertretten / vnd solche obgesetzte frembde / neben den Inländischen Ducaten vnd Goldtgülden zugelassenen / Ducaten vnd Cronen höher vnd vber ihren geordneten gesetzten werth geben oder nemen würdē / oder in andere wege / durch eynich

Münz Ordnung.

25

eynich mittel/wie die erdacht/ erfunden/ oder fürge-
nommen werden könnten/ außgeben oder nemen wür-
den/ die sollen alsdann beyde Guldine vnd Silberne
Münzen darumb contrahiert/ der Obrigkeit/ vnter
welcher solchs geschieht zur straff vnd peen verfallen
sein/ darnach sich meniglich ihme vor schaden zu sein/
zurichten.

¶ Vnd damit diese vnser/ vnd des heyligen
Reichs Münz Ordnung/ vmb sovil desto vestiglicher
gehandthabt/ vnd darüber gehalten werde/ So sol-
le in einē jeden Kreys oder Zirck des heyligen Reichs/
durch die Münzgenossen/ verordnet werden/ das als
le vnd jedes Jars besonder/ zweymal gemeine Proba-
tion Tag/ vnd Rechtfertigung der gemeynen Reichs
Münzen/ gehalten werden. Doch wo die Kreys
Stende befinden/ das von vnnöten were/ zwen Pro-
bation Tag zuhalten/ welchs zu derselben erkantnis
zustellen/ so soll auff das wenigst ein Probation tag/
Järlich gehalten werden. Derwegen wir ein beson-
dere Ordnung/ wie die Probation für zunemen/ vnd
deronach zukommen/ stellen lassen.

¶ Wir wollen auch/ das zu förderung dieses
Wercks/ die Münzgenossen eines jeden Kreys/ als
balde/ nachdem diß vnser Keyserlich Edict außge-
kündt würdet/ sich gewisser Malstette vergleichen/
Also/ das die erste Probation/ auff den ersten Tag
May/ schriftkünsttig/ in den Stetten/ deren sie sich

G iij

ver

Keyfers Ferdin. neue

vergleichen werden/vnd die ander auff den ersten O
ctobris/uechst darnach volgendt/in denselbigen oder
in andern den Kreyß gelegnen Stedten die Probati
onen/wie angeregt/vnser gegebne Ordnung mit sich
bringet/gehalten werden/wie wir dann die selbig vn
ser Ordnung/eines jeden Kreyß/zweyen Fürsten/
Geystlichen vnnnd Weltlichen/die das Außschreiben
der Kreyß haben/die vnuerzüglich den andern ihren
Nittkreyß verwandten/so mit Münz freyheit be
gabt/zu Publiciren vnd zueröffnen haben/in schriff
ten zugeschickt.

¶ Damit auch die Probation Tag desto statlis
cher besucht werden./So wollen wir/vnnnd meinen
hiemit ernstlich/das die Rätthe/Münzmeyster/
Warden/vnd andere/die angeregte tage zubesuch
en/geschickt werden/alle/vnd ihr jeder besonder/zu
einer jeglichen zeyt/vnser vnd des heyligen Reichs/
frey gestrackt sicherheyt vnd Gelait/zu/vff/vnd von
solchen Probation tagen haben/vnd inen dasselb ste
het/fest/vnd vnuerbrüchlich gehalten werden solle/
bey vermeydung vnser vnd des Reichs schweren vnn
gnad/auch Peen vnnnd straff/in vnsern Keyserlichen
Landtfrieden begriffen.

¶ Wiewol nun solche Probation tag/zu verhü
tung falsches Betrugs/vnd Mißbrauchs/nothwen
dig in guter Ordnung fürgenomen/Jedoch dieweil
sich zutragen/das inn viel andere wege vnzimlicher
gewin in den Münzen gesucht/falschs vnd betrug da
rinn

Münz Ordnung.

26

rinn getrieben würde / welches sich auch außserhalb
der gemeinen Probation Tag / in andere wege erfin-
den möchte / Als das etlich die Guldin vnd Silberin
Münzen / ringern / beschneyden / schwächen / abgies-
sen / außwiegen / der andern schlege abcontrafigurir-
ten / durch Außwechsell / oder in andere wege / damit
gesetzlicher weiß handeln / die in frembde Lande auß
Gewin führen / oder practiciren.

¶ Hierauff setzen / ordnen / vnd wöllen wir / das
obgemelte Ringerer / Beschneyder / Schwächer / Wä-
scher / Schmelzer / Auffüerer / Abgießer / Außwieger /
Aufzieher / Außwechßler / vnnnd felscher an Leib / Le-
ben / oder Güt / nach gestalt der sachen gestrafft / vnd
niemandt hierinn durchaus verschont werden / Vnd
damit der selbigen vntugendt desto bas vnnnd fürder-
licher an tag / vnd zu gebürlicher Straff komme / das
einem jeden / die vnnnd andere verbottene Mißbreuch /
Betrug vnnnd falsche der Münz / den Oberkeiten eins
jeden orts / da die geübt / oder da der Verbrecher betret-
ten würdet / als baldt vnnnd vnuerzuglich anzubrin-
gen vnd zu rügen / nicht allein erlaubt / sonder auch bey
Peen zweyer Marc Lottigs Golds anzuzeigen / hie-
mit aufferlegt sein solle.

¶ So dan ein solcher Verbrecher betretten / soll
er eingezogen / vnnnd an Leib vnnnd Güt / oder am Leib
allein / oder am Güt allein / nach gelegenheit vnnnd ge-
stalt seines Verbrechens / gestrafft werden / Vnnnd
werees sach das er am Güt gestrafft würde / alsdann
solle

Keyfers Ferdin. neue

solle dem Ansager an solcher verwürcten buß ein drit theyl / vnd die andern zwey theyl der Oberkeyt / darunter die Oberfahung geschehen / gebühren / welche straff die Oberkeyt auch also einbringen / vnnnd dem Ansager seinen drittentheyl / zustellen solle / Würde aber solche Oberkeyt an eynbringung der verwürcten straff / seumig sein / alsdann sollen die Münzgenossen desselbigen Kreysß / solche straff einfordern / zwey theyl derselben behalten / vnd den dritten theyl dem Ansager / wie obsteht / folgen lassen.

¶ Wa aber einer solchen Betrug / Mißbrauch / oder falschs erfahren / vnd seiner Oberkeyt in Monatsfrist nicht anzeygen / vnd des besagt würde / der solle die Peen der zweyer Mark Lottigs Golds verfallen vnnnd zu geben pflichtig sein / daran dem / so den jenigen / der den Mißbrauch / Betrug / oder falschs erfahren / vnnnd seiner Obrigkeit verschwigen / besagt hat / ein drittheyl / vnnnd die andern zwey drittheil den Oberkeyten / darunter solche Oberfahung geschehen / volgen / Vnd so die Oberkeyt abermals die straffe einzubringen / nachleßig sein würde / alsdann sollen die Münzgenossen desselben Kreysß / die ein zu fordern macht haben / vnnnd damit gehalten werden / wie obstehet.

¶ Würden aber die Oberkeyten vnd Münzgenossen solches Kreysß / nach beschehener anzeygung auch seumig oder nachleßig / vnd dasselbig durch dem
Ansa

Münz Ordnung.

27

Ansager an vnsern Keyserlichen Chammer Procusator Fiscal General gelangen / so soll derselb vnser Fiscal gegen den seumigen vnd nachlässigen Oberkeysern / Münzgenossen / vnnnd auch den verbrechern / mit ernstlichen Processen vnnnd straffen Gerichtlich volnsarn / vnd den Ansagern / wo die straff inn Geldt gewendt / sein gebürnuß / wie darvon gemeldet / vberantworten.

¶ Nachdem auch durch etliche / die vnuermünzten vnd vngewerckten Goldt vnnnd Silber / auß dem Reich Teutscher Nation versürt / vertrieben / vnnnd verhandelt werden / alles zu mercklichen beschwerden vnd nachtheyl / vnserer vnnnd des Reichs vnderthonen hohen vnd nidern Standts / So setzen / ordnen / vnnnd wollen wir hiemit ernstlich / das hinfuro kein vnuermünzt / oder vnuerarbeyt Golt oder Silber / noch auch Silbergeschirz / es sey dann vbergöld / vnnnd darzu kein Ducaten / so inn dieser vnser Münzordnung zumünzen zugelassen / Auch alles vermünzt Rheinisch Goldt / auß dem Reich Teutscher Nation / inn andere frembde Lande / auch inn die Niderlande / biß sie sich dieser vnserer Münz Ordnung aller dings vnderwürffig machen / Es geschehe inn Gewerbsweiß oder anderer gestalt / gefurdt oder Verkaufst / Vnd soll darauff in Teutschen vnnnd Welschen / auch andern anstossenden Königreichen / Herrschafften / vnnnd Landen / etwa kundtschafft gemacht / vnnnd der

S Ober

Keyfers Ferdin. neue

Vbertretter / ohne alle gnad / an Leib oder Güt / nach gelegenheyt der sachen / wie oben von den Außführern vnd Außwechßlern geordnet ist / gestrafft werden / darfür auch denselben kein sicherheyt / Glat / Schutz / Schirm / nochichts anders Befrieden oder Sicherh solle.

¶ Were aber der Vbertretter ein solche Person / die es am güt nit vermöchte / oder das er der vberfarung halben am güt gestrafft worden / vnd davon nit absteen / sonder noch weyter vbertretten / gegen demselben soll alsdan volufaren vnd gehandelt werden / wie obsteht. Vnd so er außflüchtig würde / so soll me niglichem erlaubt sein / ihne an Leib vnd Güt anzugreiffen / vnd daran niemands gestäuelet / noch ey nich Gleyt verbrochen haben.

¶ Würde auch jemandt ein solchen Verbrecher erkündigen / so soll solch güt / vnd der Theter / nit anderst dann in einer Stadt oder flecken / darin ein Gerichtbarkeyt ist / angefallen vnd nider geworffen werden / Auch die besuchung mit wissen vnd beysein des selbigen Gerichts / vnd nicht anderst beschehen / vnd damit gehalten werden / dann wie obsteht.

¶ So

Müntz Ordnung. 28

¶ So ferz aber der angeber iren/vnnd der an-
gegeben vnschuldigen erfunden/vnd also zu schaden ge-
fürt würde / soll der selbig angeber dem vnschuldigen
Costen vnd schäden/darinn er jnen also gebracht het-
te/ auch nach messigung der gerichtbarkeit/darinner
angefallen vnnd nidergeworffen würde / außzurich-
ten vnd zu bezalen schuldig sein / Es were dann sach
daß der Ansager seins ansagens gütte dapffere vrsas-
chen hette/inn dem fall soll er des denuncirten erlitten
Costen halben nichts verpflichtet sein / Doch solle den
Oberkeiten in jhren gebieten vnbenommen sein/durch
sich oder jre verordnete diener/diese vbertretter/auch
außerhalb der flecken/anzugreifen/vnnd zu der er-
suchung in die flecken zuführen.

¶ Vnnd so einer oder mehr / diesem zuent gegen
einiche gnade / freyheit/indult oder vergünstigung/
von vnns erlangt hetten / oder nachmals erlangen
würden / das alles solle jezo alßdann / vnd dann als
jertzundt/kräftlos/vernichtet/vnnd vnbindig sein/
vnnd wider diß vnser Keyserlich Edict nicht statt
haben.

¶ Wir ordnen/setzen/vnd wollen auch ferzter/
daß sich meniglich furthn/bey straff des feners/des
S 4 Gra

Keyfers Ferdinand. neue

Granalierns / Kurnens / Seygern / vnd anderer der gleichen Betruchlicher vortheylicher handlung vnd falschung aller alten vñ neuen guten Münzen / anserthalb der frembden / wie hienor mit massen in diesem Edict vermeldet / enthalten solle / Das auch alle Herzschafften / so vnter ihnen Schmelz oder Seyger Hütten haben / bey verlust ihrer Münz freyheit / vnd darzu einer Geldt Peen / Nemlich / zwanzig Mark Lottigs Goldts / vnns inn vnser Keyserliche Chammer vnabläßlich zubezalen / Ernstlich vnd fleißig fürsichung thun sollen / das bey obernendter Straff vnd Peen / auff denselbigen iren Seygerhütten / hinfürter kein Kupffer künrt / oder anders das Silber helt / abgetrieben / geschmelzt / vnd zu Silber gebrent werde / Doch außgeschlossen / was von den Bergwercken herkompt / vnd hienor nicht Münz gewesen ist.

¶ Ob aber jemandt were / der vngangbare Münz hette / vnd die zuuerkornen willens / der soll sich bey derselben Oberkeyt / darunter er gefessen / anzeygen / vnd solche Münz besehen lassen / Soferz sich dann befindet / das es solche vnganghafftige Münzen sein / alßdann soll er die / durch die / von der Oberkeyt oder Herzschafft darzu verordnet / Kornen lassen / die ihme auch die Oberkeyt / ob sie will / nach billichen dingen zubezalen / Im fall aber / die Oberkeyt solche nicht kanffen wolt / so soll er vonn der selbigen ein Schein / wie

Münz Ordnung.

29

wie solch Kistent herkompt / nemen / vnnnd volgendts dem nechsten genachpartē Münz standt / so der ordnung vnderworffen zubringen / vnd verkauffen lassen.

¶ Dergleichen ob die Goldtschmidt / Golt oder Silber zur notturfft ihres handtwercks mit bekomē möchten / vnnnd die Guldin vnnnd Silberin Münzen verprechen müßten / So sollen sie doch ferrier vnd mesres nit prechen / dann souiel sie zu verlag ihres handtwercks bedürfftig / vnnnd inn keinen weg verkauffen / oder verfahren / bey vermeydung vorgesetzter peen vñ straff.

¶ Sie sollen auch eynliche Guldine oder Silberin Münzen nit prechen ohne vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit.

¶ Ferrier / als sich auch erfinden thut / das ettlich / so Münzens freyheyt erlangt / ihr gerechtigkeit andern verkauffen / verleyhen / oder in andere Wege vergünnen / vnnnd zustellen / darauf nicht geringe Schaden / dem gemeinen nutz / ein zeitlangē

h ij ent

es Keyfers Ferdin. neue

entstanden / daß die Münzen hierdurch inn Abfall
kommen / So setzen / ordnen / vñnd wollen wir / daß
sich alle Münzgenossen / jez gemelter vnzimblicher
ding / gantzlich endthalten / auch mit den Münzmeis-
tern / oder jemandts andern / außserhalb gebürlicher
Besoldung / inn keinen wege paciscirn / oder einig ge-
ding machen / sonder daß ein jeder Münzherz / oder
Standt / auff sein selbs eygen Kosten vñnd Verlag /
mit Goldt / Silber / vñnd allem andern / die Münz /
(so er anderst Münzen will) verlegen / zu dem vnser
vñnd des Reichs / vñnd sein Münz / frey / ohne alle ge-
fehride / auffrichtig halten solle.

¶ Da aber jemandts / dem / wie obgemelt / inn
einem oder mehꝛ Puncten / zu wider handlen würde /
der solle alß baldt dardurch mit der that / in vnser vñnd
des Reichs schwere Vngnad gefallen sein / Darneben
auch sein Münzfreiheit oder gerechtigkeit verloren
vñnd verwürckt haben.

¶ Desgleichen / do ein Münzmeister vñnd ein
Münzherz / sein Münz freiheit gewin halben bes-
stehen würde / Soll der selbig auch zehen Marc Lotz
tigs Goldts zur straff verfallen sein.

¶ Were

Münz Ordnung.

30

¶ Were es auch sach / das einicher Reichs stand / so mit freyheit der Münzen nicht begabt ist / künfftiglich solche freyheit / Goldt oder Silber zu münzen von vnns oder vnsern Nachkommen / am Reich außbringen / vnd erlangen würde / inn welchen wege solchs geschehe / dem sollen noch wollen wir / oder vnser Nachkommen / dieselbig freyheit keiner andern gestalt geben noch zustellen / dann das er dieser vnser Ordnung vnderworfen / auch innhalt dieses vnser Keyserlichen Edicts / zu Münzen schuldig / vnd verbunden sey.

¶ Wa aber jemandts / weß Stands oder Wesens der were / vonn vnns / oder vnsern Vorfaren / am Reich Römischen Keysern vnd Königen / löblicher vnd mildter gedechtnuß / eynich gnad / freyheit / indult / oder zulassung diser vnser fürgestellten ordnung zuentgegen / außbracht hette / oder noch außbringen vnd erlangen würde / oder wie / oder welcher gestalt das immer beschehen were / oder vnter was schein solchs noch beschehen möchte / Dasselbig alles / solle jetzt alsdann / vnd dann als jetzt / Krafftloß / Nichtig / vnd dieser vnser Ordnung ganz vnuergriffenlich vnd vnabbrüchig / auch der erlangenden Parthey en nicht fürtreglich sein / in keinen wege.

¶ Dem allem nach / verkünden wir diese vnser Constitution / Ordnung vnd Satzung / durch diß vnser

Keyfers Ferdin. neue

vnser Keyserlich offen Edict / euch allen vnnd jeden hiemit / von Römischer Keyserlichen macht / ernstlich gebietendt / vnd wollen / das jr solche Obberurte vnser Keyserliche Ordnung vnnd Sazung / allenthalben in vnsern / des Reichs / vnd ewern Fürstenthumben / Landen / Stedten / Flecken / Obrikkeyten / vnnd Gebieten / vonn stundt an offentlich auch verkündet / derselben alles ihres Inhalts / wie die ewer jeden berürt / würckliche volg vnnd volnziehung thut / dero wegeweigert / gelebt / vnnd nachkommet / darob festiglich haltet / vnnd gegen den Verbrechern / mit Obbestimpten Peenen / ernstlich verfarend vnnd handelt / Vnd inn dem allem nicht vngehorsam noch seumiger scheynet / auch hiewider nicht thut / noch jemandts andern zu thun gestattet / in kein weiß / als lieb euch / vnnd eynem jeden sey / vnser vnnd des Reichs schwere Vngnade / vnd Obbestimpte / auch andere peen vnnd straffen / in vnsern vnnd des heyligen Reichs gemeinen Rechten begriffen / züuermeiden / Das meinen wir Ernstlich

¶ Vnd seindt die Stuck vnserer Keyserlichen Neuen Silberin Münz / hieoben zu anfang dieser vnserer Ordnung bestimpt / mit ihren Circumferenzen / Gepreg / Ziffer / vnnd Umschriefften / hieunten nechst nacheinander verzeichnet.

Müntz Ordnung.

31

Sechzig Kreuzer. *1/3 xv Satz*



Dreißig Kreuzer.

Zehen Kreuzer.

Fünff Kreuzer.



Dritthalb Kreuzer.

Zwen Kreuzer.

Ein Kreuzer.

1/3 7 von hollan



Keyfers Ferdin. neue

Folgen hienor gemelte
Landtmünzen.

Santz Groschen.

Würzburgisch
Schilling.



Rübisch halb Schilling.



Rappen Vierer.

Drey Pfenniger.



Münz Ordnung.

32

¶ Geben in vnser Keyser Ferdinandi/
Vnd des heyligen Reichs Stadt Augspurg / Samstags / den Neunzehenden des Monats Augusti /
Nach Christi vnser lieben Herrn Geburt / Im fünff-
zehenhundert vnd neun vnd fünffzigisten / Vnserer
Reich des Römischen / Im neun vnd zwanzigisten /
Vnd der andern / Im drey vnd dreyßigisten Jaren.

1544961







